



Schutz- und Hygienekonzept des Pfarrverbands Perlach
Zum Pfarrheim der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Michael Perlach
(Stand: 25.09.2020)

Dieses Konzept basiert auf den jeweils aktuellsten Vorgaben der bayerischen Staatsregierung. Bei Änderungen gelten diese automatisch.

Kontakt: Pfarrer Christian Penzkofer und/oder Verwaltungsleiterin Astrid Penszior
St.-Koloman-Str. 9, 81737 München, Tel. 089/6302140, pfarrbuero@pfarrei-perlach.de

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Alle Besucher*innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe Nutzer, werden bereits mit der Anmeldebestätigung schriftlich über dieses Schutz- und Hygienekonzept hingewiesen. Die jeweiligen Verantwortlichen (intern wie extern) tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen.

Allgemeiner Grundsatz

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

Auf den Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern ist zu achten.

Im Pfarrheim ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Der jeweilige Verantwortliche hat zu gewährleisten, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er hat den Teilnehmern/innen mitzuteilen, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.

Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmer/innen, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer/innen sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim verlassen.
- Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:
Für Besucher*innen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel durch den Pfarrverband Perlach bereitgestellt.
- Lüftungskonzept
Der Raum wird vor Beginn der Nutzung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- Im Pfarrheim muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (sog. Maskenpflicht).
Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung für Gespräche soll vermieden werden.

Für Veranstaltungen/Proben der verschiedenen Chöre oder Musikgruppen besteht ein separates Schutz- und Hygienekonzept. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist unter Beteiligung der Mitwirkenden (insb. aus Risikogruppen) gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten (vgl. hierzu das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Proben und Aufführungen kirchlicher Vokal- u. Instrumentalgruppen).

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung im Pfarrverband Perlach

Nach aktuellem Stand steht das Pfarrheim noch nicht für alle Nutzungen zur Verfügung. Im Besonderen sind derzeit Nutzungen für Gruppen und Kreise der Pfarrgemeinde sowie für zielgruppenorientierte Treffen und Geselligkeiten aller Art für ein nicht beliebiges Publikum teilweise noch zahlenmäßig begrenzt:

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Erlaubt	Bemerkungen / Einschränkungen Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.
KV-Sitzungen PGR-Sitzungen		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Pfarrfeste (mit absehbarem Teilnehmerkreis und Beachtung der Höchstzahl; ggf. Klärung, ob § 13 6. BayIfSMV einschlägig)		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 100 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 200 im Freien
Pfarrfeste (ohne absehbaren Teilnehmerkreis)	X		gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BayIfSMV)
Empfänge (mit absehbarem Teilnehmerkreis und Beachtung der Höchstzahl; ggf. Klärung, ob § 13 6. BayIfSMV einschlägig)		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 100 Personen in geschlossenen Räumen u. bis zu 200 im Freien
Empfänge (ohne absehbaren Teilnehmerkreis)	X		gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BayIfSMV)
Kommunion-/Firmvorbereitungs- und Jugend-, Ministrantengruppen, Senioren- u. Familienkreise		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Kirchenchorproben		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 2 m (möglichst 3 m); mit eigenem Hygienekonzept (vgl. Muster der Erzdiözese, das auf dem Hygienekonzept des Wissenschafts- und des Gesundheitsministeriums beruht); möglichst im Freien proben
Laienmusik: gemeinsames Üben und Proben von Instrumentalmusik		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m (möglichst 2 m), bei Blasinstrumenten/Gesang 2 m (möglichst 3 m) und proben möglichst im Freien; mit eigenem Hygienekonzept (s. o.)
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienste		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m; Regeln für Gottesdienste
Bibelkreise		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Musikschule/Musiklehrer Einzelunterricht		x	Mindestabstand 1,5 m, bei Unterricht in Gesang/Blasinstrument 2 m (§ 17 Abs. 3 6. BayIfSMV)

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Erlaubt	Bemerkungen / Einschränkungen Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.
Musikschule/Musiklehre Gruppenunterricht/Ensemble		x	s. o., bei Unterricht in Gesang/Blasinstrumenten Mindestabstand 2 m (§ 17 Abs. 3 6. BayIfSMV)
Blutspenden		x	Mindestabstand 1,5 m
Gemeinderats-, Fraktionssitzungen; Vereinssitzungen		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Schulen für (Abschluss-)Prüfungen		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Erwachsenenbildung		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Mutter-Kind-Gruppe organisierte Spielgruppe Kinderbetreuungsgruppe		x x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m; (§ 17 Abs. 2 6. BayIfSMV); eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Familien- und des Gesundheitsministeriums unter Bezug auf die genutzten Räumlichkeiten; Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen (§ 16a Abs. 2 und Abs. 1 6. BayIfSMV)
Sport-, Fitness-, Gymnastik- gruppe/ Ausdauertraining		x	eigenes auf den Standort und die Sportart zugeschnittenes Schutz- u. Hygienekonzept des Veranstalters (bzw. Übungsleiters) erforderlich (§ 9 Abs. 6 i. Verb. mit Abs. 5 6. BayIfSMV)
Theater, Konzert (Proben u. Aufführungen)		x	bei zugelassener Anzahl an Personen je nach Raumgröße mit Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 im Freien; bei Musizieren 1,5 m (möglichst 2 m), bei Gesang/Blasinstrumenten 2 m (möglichst 3 m); zum Publikum 5 m (empfohlen); Maskenpflicht für Besucher, außer am Platz; für Mitwirkende nur, wenn Besucher/innen anwesend oder Mindestabstand nicht einhaltbar; Ausnahme: wenn fester Platz eingenommen und Mindestabstand eingehalten wird; eigenes Hygienekonzept (vgl. Muster der Erzdiözese, das auf dem Hygienekonzept des Wissenschafts- und des Gesundheitsministeriums beruht (§ 21 Abs. 2 6. BayIfSMV)
Feste, Feiern u. Jugendpartys (ohne absehb. Teilnehmerkreis)	X		gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BayIfSMV)

2. Allgemeine Verhaltensregeln / Mindeststandards

- regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, auch zwischen den Fingern (mindestens 30 Sekunden), und Hände abtrocknen (mit Einmalhandtüchern) bzw. Nutzen von Händedesinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) **zwischen Personen in allen Räumlichkeiten**, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich,
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,
- keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Pfarrheims,
- kein Körperkontakt der Besucher/innen untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u. a.) und kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen dadurch entstehender Atemnot) nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; dies ist mit einer formlosen ärztlichen Bescheinigung ggf. nachzuweisen.,
- Eintreffen und Verlassen des Pfarrheims unter Wahrung des Abstandsgebots,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, wissentlich Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Besucher/innen **außerhalb von Veranstaltungen** (z. B. Gäste, Handwerker/innen, Beratungssuchende, externe Mitarbeiter/innen) müssen eine „Selbstauskunft“ ausfüllen, in der sie durch Ankreuzen bestätigen, dass sie keine unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere haben und wissentlich keinen Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten. Diese personenbezogenen Daten sind so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können und werden nach drei Wochen vernichtet.

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmer/in seinen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmer/in aufstehen muss.

Für das Pfarrheim St. Michael Perlach gelten folgende Höchstzahlen:

Pfarrsaal: 30 Personen

Versammlungsraum: 8 Personen

Kolomansaal: 15 Personen

Kegelstüberl: 10 Personen

Spielsaal: 13 Personen

4. Verkehrsflächen, Sanitäreanlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäreanlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

5. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

Ausgabe von Speisen und Getränken nur nach gesondertem Hygienekonzept.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern/innen mittels Plakats vermittelt.

6. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem Sitzungsbetrieb (z.B. KV-Sitzung, PGR-Sitzung, Treffen von Gruppierungen) wird die Teilnehmeranzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. In diesen Fällen werden nachstehende Maßgaben eingehalten:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- b. Gruppen- oder hufeisenförmige Anordnung der Tische ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- c. Die Teilnehmer/innen erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- d. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- e. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- f. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- g. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.

- h. Teilnehmer/innen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- i. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- j. In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.
- k. Die Teilnehmer/innen werden in einer Liste mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erfasst; für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.

7. Mindestanforderungen an externe Veranstalter

Externe Veranstalter halten eine Teilnehmerliste vor (mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und senden ggf. ihr Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Pfarrbüro. Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Kurzinformation zu den Mindeststandards inkl. Lüftung der Veranstaltungsräume durch den Verantwortlichen der Veranstaltung.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach jeweils 60 Minuten für mind. 10 Minuten durchzulüften.

Im gesamten Bereich dürfen Speisen und Getränke nur nach separatem Hygienekonzept angeboten oder konsumiert werden. Dieses bedarf der Zustimmung durch die Verantwortlichen des Pfarrverbands Perlachs.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen. Die Reinigung durch externe Nutzer beinhaltet auch die Reinigung von Kontaktflächen wie Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhllehnen, Beamer, Stellwände, Flipchart.

Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

8. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

9. Sonstiges (bedarf der schriftlichen Annahme)
